

RS Vwgh 1993/6/3 92/16/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.1993

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrESTG 1987 §1 Abs1 Z1;

GrESTG 1987 §5;

UStG 1972 §12 Abs1 Z1;

UStG 1972 §6 Z9 lita;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/16/0036

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/14 90/16/0103 3

Stammrechtssatz

Dem Bauherrn obliegt es, das zu errichtende Haus zu planen und zu gestalten, der Baubehörde gegenüber als Bauwerber und Konsenswerber aufzutreten, die Verträge mit den Bauausführenden im eigenen Namen abzuschließen und die baubehördliche Benützungsbewilligung einzuholen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160010.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>